

**Benutzungsordnung der Einrichtungen für
obdachlose Personen, Übergangwohnheime für
Aussiedler und ausländische Flüchtlinge
(Unterkünfte) der Stadt Gronau (Westf.)**

§ 1 Nutzung und Pflichten

- (1) Mit der Zuweisung zur Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Stadt Gronau (Westf.) unterhält die Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind, denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht, Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Zuwanderern und Asylbewerbern.
- (2) Mit der Zustellung der Einweisungsverfügung (auch der Aushändigung) erwerben die Bewohnenden das Recht, die ihnen zugewiesene Unterkunft und die wirtschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung und des geltenden Rechts zu nutzen (Nutzungsrechte).
- (3) Gleichermaßen werden den Bewohnenden Rücksichtnahmepflichten dahingehend auferlegt, die Unterkünfte nicht zu beschädigen oder sonstige Rechte Dritter zu verletzen. Die Unterkünfte sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt wird nicht toleriert. Im Rahmen des geltenden Rechts sind schuldhaft verursachte Schäden, vorsätzlich sowie fahrlässig, zu ersetzen.
- (4) Den Wünschen der Bewohnenden nach einer anderweitigen Unterbringung kann, muss jedoch nicht entsprochen werden. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.
- (5) Während der Unterbringungszeit sind die berechtigten Bewohnenden verpflichtet, sich möglichst intensiv um die Anmietung einer Wohnung zu bemühen.

§ 2 Ansprechpersonen; Hausrecht

- (1) Die Stadt Gronau (Westf.) übt das Hausrecht über die Unterkünfte aus. Ihre Beauftragten sind Ansprechpartner für alle Fragen, die die Unterkunft betreffen. Die Stadt Gronau (Westf.) stellt die angemessene Betreuung und Unterbringung der Bewohnenden sicher.

(2) Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 3 Widerruf der Einweisungsverfügung

Die Einweisungsverfügung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt, da eine andere Unterkunft zur Verfügung steht,
- b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen (Streitigkeiten, körperliche Gewalt, Drogen- und Alkoholkonsum etc.) geboten ist, Zahlungsrückstände (Nutzungsentschädigung) entstehen.

§ 4 Ordnung und Müll

- (1) Hofraum und Vorplatz der Unterkunft sind nicht zu verschmutzen. Müll ist ordnungsgemäß zu trennen.
- (2) In der Unterkunft besteht ein absolutes Rauchverbot in den Innenräumen, es sei denn, ein spezifischer Raucherraum ist eingerichtet.
- (3) Den Bewohnenden werden von der Stadt Gronau eine ausreichende Anzahl von Müllgefäßen nach Maßgabe der ortsrechtlichen Vorschriften (Abfallsatzung) zur Verfügung gestellt. An Abholtagen müssen die entsprechenden Müllgefäße von den Bewohnenden an den Bürgersteigrand gestellt werden. Die hierfür maßgeblichen Daten sind dem ausgeteilten Abfallkalender zu entnehmen.
- (4) Die Bewohnenden dürfen keine Satellitenschüsseln in den Unterkünften aufstellen oder am Gebäude anbringen. Die Installation von Telefonanschlüssen bzw. deren Beauftragung ist ebenfalls nicht erlaubt.
- (5) Die als solche gekennzeichneten Fluchtwege sind unbedingt aus Gründen des Brandschutzes und sonstiger Gefahrenprävention freizuhalten; keinesfalls dürfen sie durch Fahrräder, Mopeds, Handwagen, Kinderwagen o. Ä. versperrt werden.
- (6) Offenes Licht und Feuer sind nicht gestattet. Feuer und explosionsgefährliche Stoffe dürfen in den Unterkünften nicht gelagert werden. Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur im Brandfall genutzt werden.
- (7) Der Besitz und die Lagerung von Waffen jeglicher Art oder deren Munition sind verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Lagern von solchen Gegenständen

verboten, die für Dritte den Anschein erwecken, dass es sich bei ihnen um echte Waffen handeln könnte.

- (8) Meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6 und 34 Infektionsschutzgesetz sind unverzüglich den Beauftragten der Stadt Gronau zu melden. Zu den meldepflichtigen Krankheiten zählen beispielsweise Cholera, Diphtherie, Hepatitis, Kopflausbefall, Masern, Meningitis, Mumps, Pertussis, Pest, Röteln, Tollwut, Typhus oder Tuberkulose.

§ 5 Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf den Flächen der Unterkunft nur auf den Parkplätzen oder zu diesem Zweck gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Die für Mitarbeitende gekennzeichneten Parkflächen sind nicht zu nutzen.
- (2) Nur zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf der Fläche der Unterkunft abgestellt werden. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters entfernt.
- (3) Auf den Flächen der Unterkunft sind keine Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen gestattet.

§ 6 Räumlichkeiten

- (1) Die Unterkunft ist nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern lediglich zu Wohnzwecken zu nutzen.
- (2) Bei Sturm, Starkregen, Schnee und Frostwetter sind sämtliche Türen und Fenster so zeitig und vollständig zu schließen, dass die Unterkunft nicht durch diese Wettergegebenheiten beschädigt wird.
- (3) Die Feuerstellen (Elektroherde) und Heizungen sind von den Bewohnenden pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Haustüren sind während der Abwesenheit zu verschließen.

§ 7 Reinigung der Gemeinschaftsflächen

- (1) Die Reinigungsaufgaben für das Treppenhaus richten sich nach dem Geschoss der Wohnung:
- a) Erdgeschoss (Streupflicht):

Bewohnende einer Erdgeschosswohnung haben den Bürgersteig, die Straßenrinne, den Zugang zur Unterkunft sowie den Hausflur sauber zu halten. Im Winter ist der Bürgersteig von Schnee und Eisglätte mit abstumpfenden Stoffen (Asche oder Sand) zu bestreuen, um eventuelle Schäden durch Glätte zu vermeiden.

b) Mittlere Geschosse:

Die Bewohnenden der mittleren Geschosse haben die zu ihren Nutzungseinheiten führenden Treppen reinzuhalten.

c) Oberstes Geschoss:

Die Reinigung der Bodentreppe obliegt den Bewohnenden des obersten Geschosses. Bewohnen mehrere Parteien ein Geschoss, so wechselt die Reinigung wöchentlich untereinander. Steht eine Unterkunft leer, so tragen die anderen Bewohnenden des gleichen Geschosses die Reinigungspflichten mit.

§ 8 Nutzung der Gemeinschaftsräume

- (1) Waschküche, Gemeinschaftsküche und Trockenboden/ Trockenplatz – sofern vorhanden – stehen den einzelnen Bewohnenden abwechselnd zur Verfügung, sofern zwischen ihnen nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Waschmaschinen und Wäschetrockner dürfen nur von den Bewohnenden der Einrichtung und nur für eigene Wäsche genutzt werden. Die Kapazitäten der Maschinen sind zu berücksichtigen und auszunutzen. Den Gebrauchsanweisungen ist zu folgen.
- (3) Wasser darf nur für den Bedarf im einzelnen Haushalt und für die Reinigung der Unterkunft verbraucht werden. Insbesondere die Teppichwäsche ist nicht gestattet.
- (4) Die Kücheneinrichtung ist regelmäßig von den Bewohnenden zu reinigen. Kühlschränke sind monatlich zu reinigen, wenn erforderlich zu enteisen. Abfall und Unrat sind durch die Bewohnenden in den dafür bereitgestellten Müllgefäßen zu entsorgen.
- (5) Kellergänge, Trockenräume und Waschküchen dürfen nicht als Abstell- oder Lagerungsmöglichkeit für Gegenstände genutzt werden.
- (6) Nach dem Gebrauch sind auch die Zugänge zu diesen Räumen zu reinigen und die Fenster für einen Zeitraum von täglich dreimal, jeweils 10 Minuten, zu lüften.

§ 9 Genehmigung der Nutzung elektrischer Geräte

- (1) Aus Gründen des Brandschutzes ist die Nutzung elektrischer Geräte innerhalb der einzelnen Nutzungseinheit vor der Nutzung durch die Stadt Gronau (Beauftragte) zu genehmigen.
- (2) Eine Pflicht zur Genehmigung besteht im Rahmen der geübten und daher bestehenden Verwaltungspraxis. Zu berücksichtigen ist insbesondere die Belastbarkeit des Stromnetzes. Den Bewohnenden steht im Rahmen eines Nutzungsrechts grundsätzlich auch die Nutzung des Stromnetzes zu, jedoch in einer Weise, die keine Gefahr für die Unterkunft darstellt. Die Gegebenheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

§ 10 Lautstärke; Nachtzeit

Für die Zeit von **22:00-08:00 Uhr** ist die Lautstärke auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Zu den übrigen Zeiten ist die Lautstärke so zu halten, dass andere Bewohnende nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Besuch

- (1) Das Besuchen der Unterkünfte ist grundsätzlich gestattet zwischen **09:00 und 22:00 Uhr**.
- (2) Besucher/ -innen haben sich während ihres Besuches nach den Weisungen der Stadt Gronau zu richten und sich rücksichtsvoll gegenüber diesen sowie den weiteren Bewohnenden zu verhalten. Im Rahmen des Hausrechts kann Besuchern/ -innen, die sich nicht an diese Regeln halten, der Besuch für einen bestimmten Zeitraum oder insgesamt untersagt werden.
- (3) Die Übernachtung von (einer) Besuchsperson(en) muss vor ihrer Ankunft durch die Stadt Gronau (Beauftragte) genehmigt werden. Die dauerhafte Unterbringung von Besuchern/ -innen ist nicht gestattet.

§ 12 Haustierhaltung

- (1) In Gemeinschaftsunterkünften ist das Halten von Haustieren, insbesondere von Katzen und Hunden nicht gestattet.
- (2) In zugewiesenen Wohnungen ist die Haltung von Haustieren genehmigungspflichtig. Die Entscheidung über die Genehmigung hängt von der

bestehenden Verwaltungspraxis ab. Insbesondere ist das allgemeine Gefahrenpotential, Störpotential und Größe des Haustieres zu berücksichtigen.

§ 13 Auszug; Übergabe der Schlüssel

- (1) Der Auszug aus der Unterkunft ist frühzeitig (spätestens 8 Werktage im Voraus) dem Sozialamt und dem Ordnungsamt der Stadt Gronau zu melden, damit die Übergabe vorbereitet werden kann.
- (2) Beim Auszug ist die Unterkunft in sauberem (besenreinem) Zustand zu hinterlassen und die zu Beginn der Nutzung ausgehändigten Schlüssel sowie die von der Einrichtung geliehenen Gegenstände schnellstmöglich beim Ordnungsamt – Unterbringung Notunterkunft – abzugeben.

§ 14 Auslegung der Benutzungsordnung; Konfliktbearbeitung

- (1) Über die Auslegung dieser Benutzungsordnung entscheidet die Stadt Gronau.
- (2) Im Konfliktfall ist zunächst ein klärendes Gespräch anzustreben, in welchem die gegensätzlichen Positionen und die Lage des Einzelfalls herauszuarbeiten und zu berücksichtigen sind. Mit Missverständnissen, Wünschen und Anregungen ist vonseiten der Stadt Gronau sowie vonseiten der Bewohnenden rücksichts- und respektvoll umzugehen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt.

Stadt Gronau (Westf.)

Der Bürgermeister